

# Baureglement

Gemeinde Erlinsbach (SO)

Ortsplanung

Synoptische Darstellung: Vergleichende Darstellung rechtskräftiges / revidiertes Reglement

Öffentliche Auflage (Stand: September 2024)

---

## Änderungen

Bau- und Zonenreglement werden am Schluss zusammengelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zonenreglement vom Gemeinderat, und das Baureglement von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

Baureglement

### **Bearbeitung**

Daniel Baeriswyl

dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU

Manuela Weber

MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursystemen FSU

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T +41 56 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

### **Begleitung**

Planungskommission Erlinsbach SO:

- Martin Fiechter, Gemeinderat, Vorsitz (ab Januar 2020)
- Hans Jürg Müller, Gemeinderat, Vorsitz (bis November 2019)
- Madeleine Neumann, Gemeindepräsidentin
- Beat Eng, Mitglied Planungskommission
- Martin Kloter, Mitglied Planungskommission
- Didier Pichonnaz, Mitglied Planungskommission
- Kurt Rothaupt, Mitglied Planungskommission
- Edith Wittmer, Mitglied Planungskommission
- André Zehnder, Bauverwalter

Titelbild: ---

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<b>§1 Zweck und Geltung</b>	<b>§1 Zweck und Geltung</b>	
<sup>1</sup> Das Baureglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Erlinsbach SO.	<sup>1</sup> Das Baureglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Erlinsbach SO.	
<sup>2</sup> Das Baureglement und das Zonenreglement bilden zusammen mit dem Zonenplan und den Erschliessungsplänen die baurechtlichen Grundlagen der Gemeinde.	<sup>2</sup> Das Baureglement und das Zonenreglement bilden zusammen mit dem Zonenplan und den Erschliessungsplänen die baurechtlichen Grundlagen der Gemeinde.	
<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.	
<sup>4</sup> Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung die Erschliessungsbeiträge und –gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.	<sup>4</sup> Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung die Erschliessungsbeiträge und –gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.	Gebührenreglement wird von Gemeinde noch überprüft.
<b>§2 Bau- und Planungskommission</b>	<b>§2 Baubehörde</b>	
Der Vollzug dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der Bau- und Planungskommission bzw. der Werk- und Wasserkommission.	Der Vollzug dieses Reglements und der kantonalen Bauverordnung ist Sache der <b>Baubehörde</b> .	
<b>§3 Baugesuche</b>	<b>§3 Baugesuche</b>	
<sup>1</sup> Die Formulare und Unterlagen für Baugesuche sind auf der Gemeindekanzlei zu beziehen.	<sup>1</sup> Die Formulare und Unterlagen für Baugesuche sind auf der Gemeindehomepage oder auf der Gemeindekanzlei zu beziehen.	
<sup>2</sup> Baugesuche sind mindestens im Doppel an die Bau- und Planungskommission zu richten.	<sup>2</sup> Baugesuche sind mindestens <b>in zweifacher Ausführung sowie digital</b> an die <b>Baubehörde</b> zu richten.	
<sup>3</sup> Der Inhalt der Baugesuche richtet sich nach §5 Abs. 1 KBV und der abgegebenen Checkliste.	<sup>3</sup> Der Inhalt der Baugesuche richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen <b>und der abgegebenen Checkliste</b> .	
<sup>4</sup> Baugesuche haben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten; die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten.	<sup>4</sup> Baugesuche haben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten; die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten.	
<sup>5</sup> Bei grossen Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, ist der Baubehörde mit der Baueingabe und auf Kosten der Bauherrschaft ein Ausweis über die Finanzierung beizubringen.	<sup>5</sup> <b>Für Neubauten (Hauptbauten, inkl. Ersatzneubauten) ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, und es sind verbindliche Angaben zu Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Bauten und Anlagen zu machen.</b> Allfällige Änderungen <b>der Umgebungsgestaltung gegenüber der Baueingabe</b> sind zum gegebenen Zeitpunkt mit der <b>Baubehörde</b> an Ort und Stelle festzulegen und im Umgebungsgestaltungsplan anzupassen. §12 Abs. 3 KBV ist zu beachten.	
<sup>6</sup> Des Weiteren kann die Bau- und Planungskommission jederzeit auf Kosten der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen verlangen nach §5 Abs. 2 KBV.	<sup>6</sup> Bei grossen Überbauungen oder dort, wo bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, <b>kann die Baubehörde</b> mit der Baueingabe und auf Kosten der Bauherrschaft einen	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
	<p><b>Nachweis</b> über die Finanzierung <b>verlangen</b>.</p> <p><sup>7</sup> Des Weiteren kann die <b>Baubehörde</b> jederzeit auf Kosten der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen <b>oder Bemusterungen</b> nach §5 Abs. 2 KBV verlangen.</p>	
<p><b>§4 Vorentscheid</b></p> <p><sup>1</sup> Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeiten abzuklären, so kann er die Bau- und Planungskommission um einen Vorentscheid ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Ein solcher bindet die Bau- und Planungskommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur soweit, als die Verhältnisse gleich bleiben. Auf alle Fälle aber nur für die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind im Doppel einzureichen.</p>	<p><b>§4 Vorentscheid</b></p> <p><sup>1</sup> Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeiten abzuklären, so kann sie die <b>Baubehörde</b> um einen Vorentscheid ersuchen. <b>Je nach Umfang der Abklärungen kann die Baubehörde eine Gebühr gemäss Reglement erheben</b>.</p> <p><sup>2</sup> Ein solcher <b>Vorentscheid</b> bindet die Bau- und Planungskommission lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur soweit, als die Verhältnisse gleich bleiben. Auf alle Fälle aber nur für die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Die zum Gesuch gehörenden Unterlagen sind <b>in dreifacher Ausführung sowie digital</b> einzureichen.</p>	<p>Im Gebührenreglement präzisieren.</p>
<p><b>§5 Baubewilligungsverfahren, Publikation und Einsprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach §3-14 KBV.</p> <p><sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan für Baugesuche ist der Niederämter Anzeiger unter „Gemeinde Erlinsbach SO“.</p> <p><sup>3</sup> Die Einsprachefrist beträgt 14 Tage vom Datum der Ausschreibung an gerechnet. Die Einsprachen haben schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p>	<p><b>§5 Baubewilligungsverfahren, Publikation und Einsprachen</b></p> <p><sup>1</sup> Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach <b>den kantonalen Vorgaben</b>.</p> <p><sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan für Baugesuche ist der Niederämter Anzeiger unter „Gemeinde Erlinsbach SO“.</p> <p><sup>3</sup> <b>Bauprojekte in lärmbelasteten Gebieten sind gemäss Art. 31 LSV und §12 LSV-SO (BGS 812.61) verpflichtet im Baubewilligungsverfahren ein Lärmgutachten einzureichen.</b></p>	<p>Abs. 3 alt ist in § 8 KBV geregelt</p>
<p><b>§6 Beschwerden</b></p>	<p><b>(aufgehoben)</b></p>	<p>In § 2 KBV geregelt.</p>
<p><b>§7 Gebühren</b></p> <p>Die Bau- und Planungskommission erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und Gestaltungspläne sowie für die Überwachung des Bauvorganges eine Gebühr nach dem gültigen Gebührenreglement der Gemeinde.</p>	<p><b>§6 Gebühren</b></p> <p>Die <b>Baubehörde</b> erhebt für die Beurteilung der Baugesuche und Gestaltungspläne sowie für die Überwachung des Bauvorganges eine <b>Gebühr gemäss Reglement</b>.</p>	<p>Gebühren für Gestaltungspläne sind im Gebührenreglement noch zu definieren.</p>
<p><b>§8 Baukontrollen</b></p> <p>Der Bauherr hat der Bau- und Planungskommission folgende Baustadien zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Baubeginn</li> <li>– Errichtung des Schnurgerüstes; Abnahme durch den zuständigen</li> </ul>	<p><b>§7 Baukontrollen</b></p> <p>Der Bauherr hat der Baubehörde unaufgefordert folgende Baustadien zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Baubeginn</li> <li>– Errichtung des Schnurgerüstes; Abnahme durch den zuständigen</li> </ul>	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geometer auf Kosten des Bauherrn</li> <li>– Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)</li> <li>– Armierung des Schutzraumes; Abnahmebestätigung durch den Bauingenieur</li> <li>– Beendigung des Rohbaus; insbesondere der Feuerungsanlagen (vor Beginn der inneren Verputzarbeiten)</li> <li>– Fertigstellung der Bauten vor Bezug</li> <li>– Vollendung der Umgebungsarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Geometer auf Kosten des Bauherrn</li> <li>– Fertigstellung der Hausanschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (vor dem Eindecken)</li> <li>– Armierung des Schutzraumes; Abnahmebestätigung durch den Bauingenieur</li> <li>– Beendigung des Rohbaus; <del>insbesondere der Feuerungsanlagen</del> (vor Beginn der inneren Verputzarbeiten)</li> <li>– Fertigstellung der Bauten vor Bezug</li> <li>– Vollendung der Umgebungsarbeiten</li> </ul>	
<p><b>§9 Sichtbereiche, Bäume und Sträucher</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Strassenverzweigungen, Kurven und Einmündungen sind Sträucher und Bäume so weit zurückzuschneiden, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Soweit in den Erschliessungsplänen Sichtzonen festgelegt sind, gelten die Vorschriften gemäss §50 KBV.</p> <p><sup>2</sup> Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind von den Eigentümern bis auf die Höhe von 4.20m zurückzuschneiden. Strassenlampen sind freizuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50m zu betragen.</p> <p><sup>4</sup> Private Ein- und Ausfahrten auf Gemeindestrassen sind übersichtlich zu gestalten. Im Weiteren gelten die Vorschriften der Schweizer Norm SN 640 273.</p> <p><sup>5</sup> Private Ein- und Ausfahrten auf Kantonsstrassen sind nach den Weisungen des Kantonalen Kreisbauamtes zu gestalten.</p> <p><sup>6</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften, die für Wohnstrassen, Alleen und dergleichen aufgestellt werden.</p>	<p><b>§8 Sichtzonen, Bäume und Sträucher</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Strassenverzweigungen, Kurven, Einmündungen und private Ein- und Ausfahrten ist die freie Sicht zu gewährleisten, wie es die Verkehrssicherheit erfordert. Die Sichtzonen werden gemäss VSS-Norm definiert und sind nach kantonaler Vorgabe freizuhalten (§50 KBV).</p> <p><sup>2</sup> Bäume und Sträucher, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind von den Eigentümern bis auf die Höhe von 4.20m zurückzuschneiden. Strassenlampen sind freizuhalten.</p> <p><sup>3</sup> Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50m zu betragen.</p>	
<p><b>§10 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze</b></p> <p><sup>1</sup> Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Trottoirareal zu beanspruchen.</p> <p><sup>2</sup> Vorplätze vor Garagen und Abstellplätze, die nicht parallel zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 5.50m aufweisen.</p>	<p><b>§9 Anforderungen an Garagenvorplätze, Abstellplätze</b></p> <p><sup>1</sup> Abstellplätze, Garagenvorplätze und Waschplätze sind, <b>auch wenn sie sickerfähig sind</b>, so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst und dass ein Fahrzeug darauf abgestellt werden kann, ohne Strassen- oder Gehwegareal zu beanspruchen. <b>Solche Plätze sind grundsätzlich über die Schulter zu versickern. Sickerfähige Beläge sind zulässig (z.B. Humus, Schotterrasen, Rasengittersteine u.a.).</b></p> <p><sup>2</sup> Vorplätze vor Garagen <del>und Abstellplätze</del>, die <b>senkrecht</b> zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 5.50 m aufweisen.</p>	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<sup>3</sup> Entlang von Sammelstrassen kann die Bau- und Planungskommission bei vier und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.		Verschiebung unter „Abstellplätze“
<sup>4</sup> Die Ausfahrtsradien von Garagenvorplätzen betragen 2.00m.		Anderweitig geregelt (Normen)
<sup>5</sup> Weisen Ausfahrten von Garagen und Parkplätzen eine Neigung auf, so hat der Anschluss an öffentliche Strassen und Plätze gemäss §53 1 Abs. 4 inkl. Anhang V KBV zu erfolgen.		Kantonal geregelt.

### §11 Kinderspielplätze/ Autoabstellplätze

<sup>1</sup> Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung Abstellplätze für Fahrzeuge zu schaffen.

<sup>2</sup> Für Wohnhäuser sind folgende PW-Abstellplätze zu erstellen:

- a) für Einfamilienhäuser mindestens 2 PW-Abstellplätze.
- b) bei Mehrfamilienhäuser mit 2 Wohnungen und mehr sind folgende PW-Abstellplätze zu erstellen:
  - für 1- bis 2-Zi-WHG pro Wohnung 1 PW-Abstellplatz
  - ab 3-Zi-WHG pro Wohnung 2 PW-Abstellplätze

<sup>3</sup> Zusätzlich bei MFH sind 20% Besucherparkplätze zu schaffen.

<sup>4</sup> Es gelten die Richtlinien der Normen der Vereinigungen Schweizerischer Strassenfachmänner (SNV-Normen).

<sup>5</sup> Bei Erschliessungsstrassen von weniger als 4.00m Breite sind auf privatem Grund nach Massgabe der Baubehörde ausreichend Abstellplätze (exkl. Garagenvorplätze) für Bewohner und Besucher zu schaffen, die gegen die Strasse hin jederzeit zugänglich sein müssen und nicht abgeschlossen oder deren Zugänge sonst wie erschwert werden dürfen.

<sup>6</sup> Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet werden.

### §10 Abstellplätze

<sup>1</sup> Bei der Erstellung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und baulichen Anlagen sind nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung **und den VSS-Normen** Abstellplätze für Fahrzeuge **und Zweiräder** zu schaffen.

<sup>2</sup> Die Anzahl der zu erstellenden Autoabstellplätze richtet sich nach den kantonalen Vorgaben (§ 42 Anhang 3 KBV).

<sup>3</sup> Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann – auf Grundlage der kantonalen Bauverordnung und den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (insb. VSS 40 281) – das Angebot an Autoabstellplätzen für alle Nutzungen reduziert werden.

<sup>4</sup> Entlang von privaten und öffentlichen Strassen kann die Baubehörde bei vier und mehr Parkplätzen die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Zufahrt verlangen.

<sup>5</sup> Besucherparkplätze sind als solche zu bezeichnen und dürfen nicht vermietet oder verkauft werden.

<sup>6</sup> Bei Mehrfamilienhäusern sind die Abstellplätze mit Ausnahme der Besucherplätze unterirdisch anzuordnen, sofern die räumlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

<sup>7</sup> Die Anzahl der zu erstellenden Veloabstellplätze richtet sich nach VSS 40 065. Bei Mehrfamilienhäusern sind genügend gedeckte Abstellplätze bei den Hauseingängen vorzusehen. Die technische Ausstattung der Abstellräume hat sich nach VSS 40 066 zu richten und eine angemessene Anzahl Parkplätze für Spezialvelos (Cargobikes, Veloanhänger, etc.) aufzuweisen. Veloabstellplätze müssen ebenerdig oder über eine Rampe erreichbar sein.

Verschiebung von §10 hierher, Ergänzung

Abs. 5alt: Aufhebung (nie angewendet)

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
	<b>§ 11 Spiel- und Aufenthaltsflächen</b>	
<sup>7</sup> Beim Bau von Wohnsiedlung und Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind geeignete Spielplätze und Aufenthaltsräume für Kinder zu schaffen und zu unterhalten.	<sup>1</sup> Beim Bau von Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind geeignete Spiel- und Aufenthaltsflächen sowie Aufenthaltsräume für Kinder und Erwachsene zu schaffen und zu unterhalten.	
<sup>8</sup> Die Spielflächen sollen mindestens 15% der Bruttogeschossfläche der Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern, im Minimum aber 100m <sup>2</sup> ausmachen.	<sup>2</sup> Die Spiel- und Aufenthaltsflächen sollen mindestens 15% der oberirdischen Geschossflächen der Wohnnutzungen, im Minimum aber 100 m <sup>2</sup> ausmachen. Sie sind hochwertig zu gestalten (z.B. hoher Grünanteil, Bepflanzungen, Beschattung u.a.)	
	<sup>3</sup> Können diese Flächen aus Platzgründen nicht realisiert werden, ist eine Ersatzabgabe gemäss entsprechendem Spezialreglement zu leisten.	Zweckgebundene Verwendung ist im Spezialreglement zu definieren.
<b>§12 Abstände von öffentlichen Verkehrsanlagen</b>	<b>§12 Abstände</b>	
Sofern durch Nutzungspläne nichts anderes bestimmt ist, müssen Bauten bei Durchgangsstrassen I. Klasse einen Grenzabstand von mindestens 8.00m und bei den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen von mindestens 5.00m einhalten. Diese Vorschriften gelten auch für unterirdische Bauten, Umbauten und den Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude.	<sup>1</sup> Einfriedungen haben einen Abstand von mindestens 0.50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Bei Heckenpflanzen ist der Stock mit einem Abstand von mindestens 0.80 m zum Fahrbahnrand zu setzen. Im Übrigen gelten die Erschliessungspläne und die kantonale Bauverordnung.	
<b>§13 Abstände bei Kleinanlagen</b>	<b>(aufgehoben)</b>	
Freibäder, Biotope, Weiher und feste Cheminéeanlagen haben einen Grenzabstand von mindestens 2.00m einzuhalten.		Übergeordnet geregelt (ZGB)
<b>§14 Verkehr</b>	<b>§13 Landwirtschaftliche Nutzung entlang Strassen und Wegen</b>	
<sup>1</sup> Werden an Strassen und Flurwegen anstossende Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50m Breite nicht beackert werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss entlang von bebauten Grundstücken.	<sup>1</sup> Werden an Strassen und Flurwegen anstossende bebaute oder unbebaute Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden. <del>Diese Bestimmung gilt sinngemäss entlang von bebauten Grundstücken.</del>	
<sup>2</sup> Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.	<sup>2</sup> Die Bankette sind vom Grundeigentümer oder Pächter zu unterhalten.	
<sup>3</sup> Werden öffentliche Strassen und Wege bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher gleichentags für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzmassnahmen anordnen.	<sup>3</sup> Werden öffentliche Strassen und Wege bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher gleichentags für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzmassnahmen anordnen.	
<b>§15 Baulinien-Vorland</b>	<b>(aufgehoben)</b>	Kantonal geregelt (§ 106 PBG)
Die Gemeinde ist nach Anhören der Eigentümer befugt, auf Grundstücken oder Bauten Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen, Angaben über öffentliche Leitungen sowie öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrssignale, Hydranten und dergleichen anzubringen. Sie haben		

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<p>berechtigten Wünschen der Eigentümer Rechnung zu tragen und einen allfälligen Schaden zu ersetzen. Bei Streitigkeiten über die Duldungspflicht entscheidet der Regierungsrat (§106 Planungs- und Baugesetz, PBG). Können sich die Parteien über allfällige Entschädigungen nicht einigen, werden diese im Schätzungsverfahren festgelegt (§107 i.V.m. §43 PBG).</p>		
<b>§16 Ästhetik</b>		Verschoben unter „Baugesuche“
<p><sup>1</sup> Baugesuche haben grundsätzlich auch verbindliche Angaben betreffend Materialisierung und Farbgestaltung der Bauvorhaben zu beinhalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Bau- und Planungskommission kann auf Kosten der Bauherrschaft eine Bemusterung am Bau verlangen.</p>		
<b>§17 Sende- und Empfangsanlagen</b>	<b>§14 Sende- und Empfangsanlagen</b>	
<p><sup>1</sup> Sende-, Empfangsanlagen und Aussenantennen (Satellitenschüssel ab Ø 0.80m) sind bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Aussenantennen sind dort, wo sie ästhetisch störend wirken, nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Bewilligung von Sende- und Empfangsanlagen, soweit es sich um Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit handelt (Feuerwehr, Polizei).</p>		
<p><sup>1</sup> Sende-, Empfangsanlagen und Aussenantennen (Satellitenschüssel ab Ø 0.80 m) sind bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Aussenantennen sind dort, wo sie ästhetisch störend wirken, nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Bewilligung von Sende- und Empfangsanlagen, soweit es sich um Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit handelt (Feuerwehr, Polizei).</p>		
<b>§18 Masten</b>	<b>(aufgehoben)</b>	Anderweitig geregelt.
<p>Strom- und Telefonleitungen sind so zu planen, dass diese bei Neubauten in der Regel unterirdisch zu verlegen sind.</p>		
<b>§19 Kanalisation</b>	<b>(aufgehoben)</b>	Im Abwasserreglement geregelt.
<p><sup>1</sup> Nach dem Abschluss von Arbeiten an der Kanalisation müssen die betroffenen Leitungen fachgerecht gespült werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.</p> <p><sup>2</sup> Neuanschlüsse an die Gemeindekanalisation werden mittels Kanalfernsehen kontrolliert. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Der Werk- und Wasserkommission ist die Fertigstellung des Kanalisationsanschlusses unverzüglich anzuzeigen, damit sie die Kontrolle durchführen lassen kann. Sollten Mängel, wie vorstehende Leitungen usw. festgestellt werden, so sind diese innerhalb der von der Werk- und Wasserkommission festzusetzenden Frist zu beheben. Die Kosten hierfür und die Nachkontrolle mittels Kanalfernsehen gehen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft.</p>		

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Bei Um- und Anbauten müssen bestehende Anschlussleitungen, welche die vorgeschriebenen Nennweiten aufweisen, mittels Kanalfernsehen kontrolliert werden. Der Kontrollbericht und das Videoband ist der Werk- und Wasserkommission umgehend zur Überprüfung einzureichen. Die Werk- und Wasserkommission wird verfügen, ob die Anschlussleitungen saniert oder allenfalls neu erstellt werden müssen. In jedem Fall sind Anschlussleitungen zu ersetzen, wenn diese die vorgeschriebene Nennweite nicht aufweisen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.</p>		
<p><b>§20 Meteorwasserversickerung</b></p> <p><sup>1</sup> Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist bei Neubauten das Meteorwasser von Dächern und Plätzen an Ort versickern zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Werk- und Wasserkommission kann die örtliche Versickerung des Meteorwassers von Dächern und Plätzen auch bei Umbauten und baulichen Veränderungen verlangen, wenn dies verhältnismässig und zumutbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Eine Reduktion von Gebühren bei Meteorwasser wird im „Reglement über die Abwassergebühren“ geregelt.</p>	<p><b>(aufgehoben)</b></p>	<p>Separat geregelt</p>
<p><b>§21 Baustellen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der Bau- und Planungskommission. Diese kann in speziellen Fällen eine Gebühr erheben.</p> <p><sup>2</sup> Die Bau- und Planungskommission kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallation verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> Strassensperrungen und -aufbrüche sind der Werk- und Wasserkommission frühzeitig zu melden, damit sie das Notwendige veranlassen kann.</p>	<p><b>§15 Baustellen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf der Bewilligung der <b>Baubehörde und ist gebührenpflichtig</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>Baubehörde</b> kann jederzeit die Beseitigung von Ablagerungen, Gerüsten und Bauplatzinstallation verlangen und nötigenfalls die Bauarbeiten einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.</p> <p><sup>3</sup> Strassensperrungen und -aufbrüche sind der <b>Baubehörde</b> mittels entsprechenden Formular frühzeitig zu melden, damit sie das Notwendige veranlassen kann.</p>	<p>Details im Gebührenreglement regeln.</p>
<p><b>§22 Brandruinen und Brandmauern</b></p> <p><sup>1</sup> Durch Brand und andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innerhalb einer von der Bau- und Planungskommission festgesetzten angemessenen Frist zu entfernen oder wieder herzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bau- und Planungskommission kann bei Brandmauern, die das Orts- oder Strassenbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung machen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.</p>	<p><b>§16 Brandruinen und Brandmauern</b></p> <p><sup>1</sup> Durch Brand und andere Elementarereignisse, Abbruch oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innerhalb einer von der <b>Baubehörde</b> festgesetzten angemessenen Frist zu entfernen oder wieder herzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>Baubehörde</b> kann bei Brandmauern, die das Orts- oder Strassenbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung machen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.</p>	

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<b>§23 Treppen, Korridore, Vorplätze</b>	<b>(aufgehoben)</b>	
<p><sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern (ab 6 Wohnungen) gelten folgende Mindestbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Treppen: 1.20m</li> <li>– Korridore, Vorplätze, Podeste: 1.20m</li> </ul> <p><sup>2</sup> Wohnungen in Mehrfamilienhäusern haben einen Wohnbalkon oder eine Terrasse von mindestens 1.80m Tiefe und 2.00m Breite aufzuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV.</p>		Durch Normen genügend geregelt (SIA, SGV)
<b>§24 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 4 Wohnungen</b>	<b>§17 Nebenräume in Mehrfamilienhäusern</b>	
<p><sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern (ab 6 Wohnungen) sind zu jeder Wohnung im Estrich, im Keller oder in der Wohnung Abstellräume mit total folgenden minimalen Flächen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für 1- und 2-Zi-WHG: 6.00m<sup>2</sup></li> <li>– ab 3-Zi-WHG pro Zimmer: 2.00m<sup>2</sup></li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Häuser haben ausreichend Abstellräume für Velos und Mofas, bzw. für Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen. Diese sind von aussen ohne Treppe zu erreichen.</p>	<p>Bei Mehrfamilienhäusern (ab 6 Wohnungen) sind zu jeder Wohnung im Estrich, im Keller oder in der Wohnung Abstellräume mit total folgenden minimalen Flächen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für 1- und 2-Zi-WHG: 6.00m<sup>2</sup></li> <li>– ab 3-Zi-WHG pro Zimmer: 2.00m<sup>2</sup></li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Häuser haben ausreichend Abstellräume für <del>Velos und Mofas, bzw.</del> für Kinderwagen und dergleichen aufzuweisen. Diese sind von aussen ohne Treppe zu erreichen.</p>	Unter „Abstellplätze“ geregelt.
<b>§25 Dachaufbauten und -einschnitte</b>	<b>(aufgehoben)</b>	Kantonal geregelt (§ 64 KBV)
<p><sup>1</sup> Soweit in den Zonenvorschriften nichts anderes festgelegt ist, richten sich Dachaufbauten und Dacheinschnitte nach §64 KBV.</p> <p><sup>2</sup> In der Ortsbildschutzzone und Erhaltungszone ist für Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte und dergleichen die Bau- und Planungskommission bereits bei der Planung zu kontaktieren.</p>		
<b>§26 Dachgeschoss</b>	<b>(aufgehoben)</b>	Kantonal geregelt (§ 17 KBV)
Der Ausbau des Dachgeschosses richtet sich nach §17 <sup>bis</sup> KBV.		
<b>§27 Firsthöhe</b>	<b>(aufgehoben)</b>	
Die Messweise richtet sich nach dem Zonenreglement Erlinsbach SO inkl. Anhang.		

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
	<b>§18 Dachflächennutzung</b>	
	Flachdächer sind zwecks ökologischer Aufwertung und Regenwasserretention naturnah zu begrünen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Als Terrassen genutzte Flächen sind ausgenommen.	
<b>§28 Solaranlagen</b>	<b>§19 Solaranlagen</b>	
Solaranlagen sind bewilligungspflichtig. Sie können gestattet werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören, aus blendfreiem Material hergestellt sind und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen sind, §64 Abs. 4 KBV.	Solaranlagen sind bewilligungspflichtig in folgenden Zonen/Lagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– in den Erhaltungs- und Kernzonen und im Ortsbildschutzperimeter;</li> <li>– an im Bauzonen- oder Gesamtplan bezeichneten Kulturobjekten;</li> <li>– in dem im Bauzonen- oder Gesamtplan bezeichneten übrigen Schutzzonen (Naturschutzzone, Landschaftsschutzzone, überkommunale Schutzzonen/-gebiete).</li> </ul> <p>Sie können gestattet werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören, aus blendfreiem Material hergestellt sind und gestalterisch gut in die Gebäudehülle einbezogen sind.</p> <p>Nach Art. 18a RPG dürfen Solaranlagen Kulturdenkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.</p>	
<b>§29 Wintergärten</b>	<b>(aufgehoben)</b>	Kantonal geregelt (§ 39.4 KBV)
<sup>1</sup> Wintergärten sind verglaste nicht künstlich beheizte Gebäudeteile, die ausserhalb der gedämmten Fassade gebaut sind.		
<sup>2</sup> Wintergärten sind nicht ganzjährig bewohnbar und dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz.		
<sup>3</sup> Wird ein Wintergarten beheizbar gemacht und somit ganzjährig nutzbar, so ist er als Teil des Wohnhauses zu betrachten und in die Ausnützungsziffer mit einzurechnen.		
<b>§30 Behindertengerechtes Bauen</b>	<b>(aufgehoben)</b>	Kantonal geregelt (§ 58 KBV)
<sup>1</sup> Öffentliche Bauten, Bauten mit Publikumsverkehr und MFH (ab 6 Wohnungen) sind behindertengerecht zu bauen.		
<sup>2</sup> Zugänge zu Mehrfamilienhäusern sind behindertengerecht zu erstellen.		
<sup>3</sup> Des Weiteren gilt §58 KBV.		
<b>§31 Terrainveränderungen, Stützmauern und Einfriedungen</b>	<b>§20 Terrainveränderungen, Stützmauern und Einfriedungen</b>	
<sup>1</sup> Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen.	<sup>1</sup> Terrainveränderungen und Stützmauern sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und in Anpassung an das umliegende Gelände und die Charakteristik der Gegend auszuführen.	Wird aus Gründen des Ortsbildschutzes beibehalten

Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Hecken oder andere erhaltenswerte Naturobjekte zerstört oder beeinträchtigt würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.</p> <p><sup>3</sup> Neubauten sind so in das gewachsene Terrain anzupassen, dass keine wesentlichen Änderungen desselben notwendig werden. Die Baukuben sind wo nötig zu staffeln.</p> <p><sup>4</sup> Mit der Baueingabe ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzuzeichnen. Allfällige Änderungen sind zum gegebenen Zeitpunkt mit der Bau- und Planungskommission an Ort und Stelle festzulegen und im Umgebungsgestaltungsplan anzupassen. §12 Abs. 3 KBV ist zu beachten.</p> <p><sup>5</sup> Für Einfriedung und Stützmauern gilt §49<sup>4</sup> resp. §62 Abs. 2 KBV und §262 ZGB, siehe Anhang II.</p> <p><sup>6</sup> Für Trot- und Radwenderecht gilt §260 ZGB resp. §35 PBG.</p>	<p><sup>2</sup> Terrainveränderungen werden nicht bewilligt, wenn das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild beeinträchtigt wird oder wenn dadurch Hecken oder andere erhaltenswerte Naturobjekte zerstört oder beeinträchtigt würden, die den Tieren und Pflanzen als Lebensraum dienen.</p> <p><sup>3</sup> Neubauten sind so in das gewachsene Terrain anzupassen, dass keine wesentlichen Änderungen desselben notwendig werden. Die Baukuben sind wo nötig zu staffeln.</p>	
		Abs. 4alt neu unter §3 Rest übergeordnet geregelt
<b>§32 Abfall/Containerabstellplätze</b>	<b>§21 Abfall/Containerabstellplätze</b>	
<p><sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohnungen und bei Wohnsiedlungen ist ein speziell gestalteter Containerabstellplatz in geeigneter Grösse zu erstellen. Dieser muss während den Abfuhrzeiten zugänglich sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Bau- und Planungskommission kann Containerabstellplätze in besonderen Fällen verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern <b>ab 6</b> Wohnungen und bei Wohnsiedlungen ist ein speziell gestalteter Containerabstellplatz in geeigneter Grösse zu erstellen. Dieser muss während den Abfuhrzeiten zugänglich sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Baubehörde kann in besonderen Fällen Containerabstellplätze verlangen.</p>	
<b>§33 Hausnummern</b>	<b>§22 Hausnummern</b>	
<p><sup>1</sup> Die Zuteilung der Nummern ist Sache der Bau- und Planungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Hausnummer muss von der Strasse gut sichtbar montiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gestaltung der Hausnummer ist frei. Es wird kein Nummernschild abgegeben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Zuteilung der Nummern ist Sache der <b>Baubehörde</b>.</p> <p><sup>2</sup> Die Hausnummer muss von der Strasse gut sichtbar montiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gestaltung der Hausnummer ist frei. Es wird kein Nummernschild abgegeben.</p>	
<b>§34 Reklamen</b>	<b>§23 Reklamen</b>	
<p><sup>1</sup> Jegliches Anbringen von Reklamen ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen zulässig, die den Charakter von Strassenzügen und Aussenräumen nicht beeinträchtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bau- und Planungskommission kann zur besseren Beurteilung ein Reklamekonzept verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Das Platzieren von Veranstaltungshinweisen jeglicher Art ist nur an</p>	<p><sup>1</sup> Jegliches Anbringen von Reklamen ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Es sind nur unaufdringlich wirkende Reklamen zulässig, die den Charakter von Strassenzügen und Aussenräumen nicht beeinträchtigen. <b>Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters (gemäss Bauzonenplan/Zonenreglement) ist nur Eigenwerbung zugelassen.</b></p> <p><sup>3</sup> Die Baubehörde kann zur besseren Beurteilung ein Reklamekonzept verlangen.</p>	

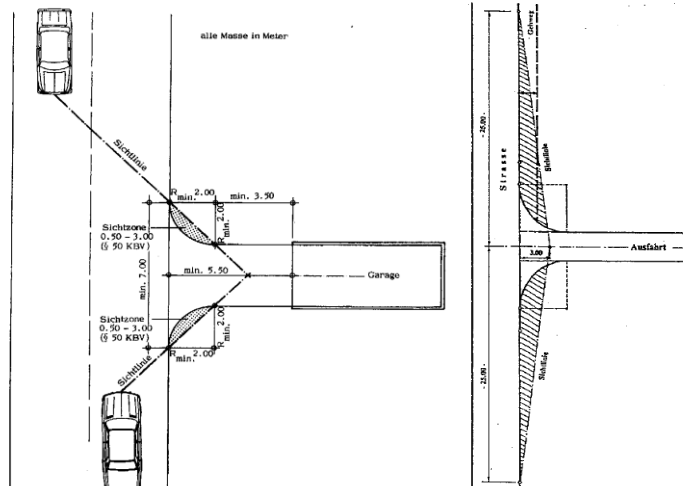
Rechtskräftiges Baureglement	Revidiertes Baureglement	Bemerkungen
<p>hierfür bewilligten Vorrichtungen erlaubt. Im Weiteren dürfen diese frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.</p> <p><sup>5</sup> Es gelten die Richtlinien für Reklamen des Kantons Solothurn.</p>	<p><sup>4</sup> Das Platzieren von Veranstaltungshinweisen jeglicher Art ist nur an hierfür bewilligten Vorrichtungen erlaubt. Im Weiteren dürfen diese frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt werden.</p> <p><sup>5</sup> Es gelten die Richtlinien für Reklamen des Kantons Solothurn.</p>	
<p><b>§35 Abbruch</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Abbrüchen (ab 100m<sup>3</sup>) ist der Bau- und Planungskommission vor Abbruchbeginn ein Entsorgungskonzept einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Das entsprechende Formular i.S. Luftreinhalteverordnung kann beim Kantonalen Amt für Umwelt bezogen werden.</p>	<p><b>§24 Abbruch</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Abbrüchen (ab 100 m3) ist der <b>Baubehörde</b> vor Abbruchbeginn ein Entsorgungskonzept einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Das entsprechende Formular i.S. Luftreinhalteverordnung kann beim Kantonalen Amt für Umwelt bezogen werden.</p>	
<p><b>§36 Fachgutachten</b></p> <p>Die Bau- und Planungskommission kann im eigenen Ermessen ein Fachgutachten zu Lasten der Bauherrschaft erstellen lassen, auch wenn diese vorgängig nicht informiert wird.</p>	<p><b>§25 Fachgutachten</b></p> <p><sup>1</sup> Die <b>Baubehörde</b> kann im eigenen Ermessen ein Fachgutachten zu Lasten der Bauherrschaft erstellen lassen. <b>Diese wird vorgängig informiert.</b></p>	
<p><b>§37 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat, rückwirkend auf 01.01.2007, in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.</p>	<p><b>§26 Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</b></p> <p><sup>2</sup> Es findet Anwendung auf allen Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.</p>	
<p><b>§38 Aufhebung alten Rechtes</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.</p>	<p><b>§27 Aufhebung alten Rechtes</b></p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.</p>	

# Anhang

Rechtskräftiges Reglement  
Anhang I (zu §9)

Revidiertes Reglement  
(aufgehoben)

Bemerkungen



Neue KBV enthält keinen Anhang zu Sichtzonen/Kurvenradien. Massgebend sind die VSS-Norm 40 273a bzw. das ergänzende kantonale Merkblatt dazu.

---

**Anhang II**  
**Hinweise auf andere Gesetze und Verordnung des öffentlichen**  
**Rechts und Privatrechts****(aufgehoben)**

Anderweitig geregelt (Anhang KBV)

---

**Einfriedigungen**

## §262 EG ZGB

Wenn der Eigentümer sein Grundstück als Weide benützt, so hat er zum Schutze der Nachbargrundstücke die erforderlichen Einfriedigungen zu erstellen und zu unterhalten.

Den Strassen, Wegen und Fusswegen entlang darf ein Grundstück mit Stacheldraht oder andern Einrichtungen nur eingefriedet werden, wenn die Einzäunung auf der Strassenseite so abgeschirmt wird, dass Menschen und Tiere sich nicht verletzen können. Diese Bestimmung ist auf Berggebiete nicht anwendbar.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung dürfen neue Einfriedigungen, die auf der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2m erreichen. Der Regierungsrat kann im Interesse der Verkehrssicherheit über den Abstand von Bäumen und Sträuchern sowie über die zulässige Höhe von Einfriedigungen längs öffentlichen Strassen besonderen Vorschriften aufstellen.

Die besonderen strassenpolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten. (Für Einfriedigungen und Stützmauern längs öffentlichen Strassen vgl. §.... des Baureglements).

**Anpflanzungen**

## §255 EG ZGB

Für Bäume, ausgenommen Spalierbäume, muss in städtischen Verhältnissen ein Abstand von mindestens 2m, in ländlichen Verhältnissen von mindestens 3m von der Grundstücksgrenze und von öffentlichen Strassen eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlung kann innerhalb von 3 Jahren die Wegschaffung der Bäume verlangt werden.

## §256 EG ZGB

Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Neuanpflanzungen von Waldungen von dem offenen Lande des Nachbarn ein Abstand von wenigstens 5m und, wenn die Anpflanzungen auf der Südseite geschehen, von wenigstens 9m zu beachten.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für Waldungen, die an öffentlichen Strassen angelegt werden.

Bei der Wiederverjüngung bestehender Waldungen, die in geringeren als den in Absatz 1 angegebenen Abständen angelegt sind, muss bei Anpflanzungen der bisherige Abstand, in allen Fällen jedoch ein solcher von wenigstens 2m und, wo Wald an Wald grenzt, von wenigstens 1m von der Grenze beachtet werden.

## §257 EG ZGB

Bei Strassen I. und II. Klasse können die Eigentümer angrenzender, bereits bestehender Waldungen durch das Bau-Departement verpflichtet werden, im Rahmen der in §256 genannten Abstände für eine angemessene Durchlichtung zu sorgen, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit oder des Strassenunterhaltes notwendig ist. Der Strasseneigentümer hat für allfälligen Schaden eine Entschädigung zu entrichten, die mangels gütlicher Verständigung im Schätzungsverfahren auszumitteln ist.

metron

Stahlrain 2  
Postfach

5201 Brugg  
Schweiz

[info@metron.ch](mailto:info@metron.ch)  
+41 56 460 91 11